

per E-Mail an:

PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder und Jugendförderung (FKJV) **Konsultationsantwort SOCIALBERN**

Bern, 30. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

SOCIALBERN, der Verband der sozialen Institutionen Kt. Bern, dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser bedeutenden Verordnung für die Leistungserbringenden – wir machen davon gerne Gebrauch.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SOCIALBERN



Therese Zbinden
Präsidentin



Rolf Birchler
Geschäftsführer

1.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<p>Artikel 15 Kinderbetreuung - Betreuungsschlüssel</p>	<p>Abs. 2 lit. e: SOCIALBERN begrüsst ausdrücklich, dass auch Eltern von Kindern mit schweren Behinderungen oder einer starken Verhaltensauffälligkeit/ASS die Möglichkeit haben sollen, ihr Kind in einer Kindertagesstätte betreuen zu lassen. Ein Betreuungsschlüssel von 1,5 Plätzen gemäss Abs. 2 lit. e ist allerdings für Kinder mit schweren Behinderungen oftmals nicht realistisch. Die Folgen wäre eine unzureichende Betreuung oder das Fehlen geeigneter Betreuungsplätze, da diese nicht kostendeckend bereitgestellt werden können. Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen und einem hohen Unterstützungsbedarf kann ein Betreuungsschlüssel höher als 1.5 notwendig sein, um eine bedarfsgerechte Betreuung sicherzustellen. Sinnvollerweise wird der Betreuungsschlüssel in diesen Fällen über eine unabhängige Abklärung individuell beurteilt.</p>	<p>Abs. 2 lit. e. anpassen: «e für Kinder mit besonderen Bedürfnissen erfolgt eine individuelle Berechnung des erforderlichen Betreuungsschlüssels gemäss individuellen Bedarf des Kindes unabhängig vom Alter: 1,5 Plätze.»</p>
<p>Artikel 56 Kinderbetreuung – Pauschale a.o. Betreuungsaufwand</p>	<p>Abs. 1 lit. c: <i>vgl. Bemerkungen zum Betreuungsschlüssel unter Art. 15.</i> Eltern von Kindern mit schweren Behinderungen oder einer starken Verhaltensauffälligkeit/ASS sollen keine finanzielle Nachteile aus der Fremdbetreuung entstehen im Vergleich zu Eltern mit Kindern «ohne besonderen Bedürfnisse». Die im Vortrag erwähnte Mitfinanzierung durch die Hilflosenentschädigung gibt es oftmals nicht - sehr viele Kinder mit Behinderungen erhalten gerade im Vorschulalter keine HE und vor allem auch keinen Intensivpflegezuschlag (IPZ). Schon bei leichten Behinderungen wären die durch die Familien selbst zu tragenden Anteil sehr hoch. Bei schwereren Behinderungen (Betreuungskosten bis zu CHF 420 pro Tag) ist die Übernahme für die meisten Familien gänzlich unmöglich, und auch allfällige Leistungen von HE und IPZ wären sehr rasch aufgebraucht (vgl.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	hierzu auch <u>Studie Procap «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» (2021)</u> .	
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 92 Päd.therap. Massnahmen	<p>Es wird begrüsst, dass in Kohärenz zum BeHiG neu explizit Massnahmen für Bezugspersonen von Kindern/Jugendlichen mit Gehörlosigkeit in die Verordnung ausgenommen werden.</p> <p>Gleichzeitig sind nicht nur Kinder mit einer Hörbeeinträchtigung, sondern auch solche mit einer Sehbehinderung und/oder Hörsehbehinderung auf besondere Massnahmen angewiesen. Diese Massnahmen sollen ebenfalls explizit aufgeführt sein in der Verordnung.</p>	<p>Abs. 1 lit. d. anpassen: «Massnahmen bei Hör-, Seh- und Hörsehbeeinträchtigungen»</p>
Artikel 93 Päd.therap. Massnahmen: Zielgruppen	<p>Abs. 2: Beiträge für Heilpädagogische Früherziehung für Kinder sollen gemäss Verordnungsentwurf künftig nur noch bis zwei Jahre nach Eintritt in den Kindergarten gewährleistet werden (bisher: Ende erstes Primarschuljahr). Die Heilpädagogische Früherziehung muss aber auch künftig aufgrund der Übergangs- und Abschlussgespräche mit Eltern und Lehrpersonen) zumindest während des Übergangs in die Primarstufe bis zum Stichtag 30.09. gewährleistet werden können.</p> <p>Abs. 3: Es wird begrüsst, dass in Kohärenz zum BeHiG Massnahmen für Bezugspersonen von Kindern/Jugendlichen mit Gehörlosigkeit neu explizit in die Verordnung ausgenommen werden. Analog</p>	<p>Abs. 2 anpassen: Beiträge für heilpädagogische Früherziehung können für Kinder ab Geburt bis zum Stichtag 30.09. des Eintrittsjahres in die erste Primarstufe bis zwei Jahre nach Eintritt in den Kindergarten geleistet werden.</p> <p>Abs. 3 anpassen: «[...] auch für gehörlosen und hörbehinderten sowie sehbehinderten, blinden, taubblinden sowie hörsehbehinderten Kindern und Jugendlichen</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>dem Vortragstext soll im Verordnungsartikel nicht nur von gehörlosen, sondern auch von hörbehinderten Kindern und Jugendlichen gesprochen werden (analog Art. 104).</p> <p>In Einklang mit den Änderungsvorschlägen zu Art. 92 soll zudem auch im Art. 93 auf Kinder mit einer Seh- oder Hörsehbeeinträchtigung hingewiesen werden, die ebenfalls oft auf besondere Massnahmen angewiesen sind. Oftmals wird die Sinnesbehinderung ob der vorliegenden Mehrfachbehinderung auch übersehen. Wir schlagen deshalb vor, zusätzlich die Formulierung der Zielgruppe zu übernehmen, die von der Kommission Sonderpädagogik des SZBLIND erarbeitet wurde.</p>	<p>mit und ohne Mehrfachbehinderungen besonders nahestehenden Personen geleistet.»</p>
Artikel 94		
<p>Artikel 95 Päd.therap. Massnahmen: Anforderungen Leistungserbringung</p>	<p>Vortrag zu Abs. 1: Es wird begrüsst, dass neben der von der EDK anerkannten Ausbildung auch weitere gleichwertige Ausbildungen anerkannt werden. Beispielsweise ist im «Verzeichnis EDK-anerkannte Diplome», Punkt 5, das Diplom «Klinische Heil- und Sozialpädagogik» der Universität Freiburg i.Ue. nicht erwähnt – zahlreiche Mitarbeitende der ambulanten Dienste haben dieses wichtige und geeignete Diplom. Auch für den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst werden Schulische und Klinische Heilpädagog*innen sowie Ergotherapeut*innen mit bestimmten Auflagen als gleichwertig erachtet.</p>	<p>Anpassung Vortrag: Beispiele für gleichwertige Ausbildungen im Vortrag weiter erläutern (vgl. Bemerkungen links) oder präzisierende Erläuterungen in einem separaten Dokument.</p>
<p>Artikel 101 Heilpäd. Früherziehung</p>	<p>Die explizite Aufführung des grundsätzlichen Einbezugs des familiären Kontexts wird sehr begrüsst.</p> <p>Erfreulicherweise werden auch die weiteren Angebote im Rahmen der heilpädagogischen Früherziehung (Information und Beratungen von primären Bezugspersonensysteme (z.B. besonders nahestehende Personen, Kitas, Spielgruppe), Eltern-Kind-Kurse oder spezifische Elternanlässe) im Vortrag explizit aufgeführt. Die Förderung der Kinder soll auch in</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Gruppensettings (Fördergruppen der Anbieter, Kitas/Spielgruppen) erfolgen können.	
Artikel 104 Massnahmen bei Hörbeeinträchtigung	<p>Abs. 1: Es wird begrüsst, dass in Kohärenz zum BeHiG Massnahmen für gehörlose und hörbeeinträchtigte Kinder aufgenommen werden.</p> <p>Nicht nur Kinder mit einer Hörbeeinträchtigung sind auf besondere Massnahmen angewiesen, sondern auch solche mit einer Sehbehinderung und/oder Hörsehbehinderung.</p>	<p>Titel Art. 104 anpassen: Massnahmen bei Hör-, Seh- oder Hörsehbeeinträchtigung</p> <p>Abs. 1 umformulieren: «Massnahmen bei Hör-, Seh- oder Hörsehbeeinträchtigungen umfassen die Schulung in speziellen Kommunikationsformen für gehörlose und hörbehinderte sowie sehbehinderte, blinde, taubblinde sowie hörsehbehinderte Kinder und Jugendliche mit und ohne Mehrfachbehinderungen sowie diesen nahestehende, hörende und/oder sehende Personen.»</p>
Artikel 105 Finanzierung - Grundsätze	Es wird begrüsst, dass Leistungsverträge künftig nicht mehr nur ausschliesslich für Leistungen des Früherziehungsdienstes, sondern auch für weitere externe Dienste möglich sein werden. Wir gehen davon aus, dass solche Leistungsverträge explizit mit professionellen spezialisierten externen Diensten wie der HSM oder der Blindenschule abgeschlossen werden und andere Abgeltungen zur Anwendung gelangen als bei allg. tätigen freiberuflichen Früherzieher*innen.	
Artikel 106 Tarifverträge	Die Benennung des Artikels ist in Verordnung («Tariferträge» und Vortrag («Tarifvereinbarungen») nicht deckungsgleich.	Vereinheitlichung Benennung des Artikels in Verordnung und Gesetz.
Artikel 107 Finanzierung - Kostentragung durch Berechtigte	<p>Im Sinne der Klarheit ist festzuhalten, was unter</p> <p>a) Die Berechtigten», und</p> <p>b) «unentschuldbar versäumte Sitzungen» genauer zu verstehen ist.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass mit «Berechtigte» die Kinder bzw. ihre Familien gemeint sind. In der Praxis zeigt sich, dass, die Kosten für unentschuldbar versäumte Termine vielfach von den Eltern auch nach Mahnungsstellungen nicht bezahlt werden, gerade auch von Eltern, die Förderstunden regelmässig verpassen. Da sich Betreibungen nicht lohnen, sind</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Debitorenverluste zulasten der Leistungserbringerin die Folge. Die vorgeschlagene Lösung ist in der Theorie begrüssenswert, aber nicht praxistauglich. In der Realität sind entsprechende Debitorenverluste in den Betriebskosten zu berücksichtigen.</p>	
<p>Artikel 108 Transportkosten - Grundsatz</p>	<p>Abs. 1: Anpassen im Einklang mit Anpassungsvorschlag SOCIALBERN zur grundsätzlichen Anspruchsberechtigung gemäss Art. 93, Abs. 1 lit a. («Beiträge für heilpädagogische Früherziehung können für Kinder ab Geburt bis zum Stichtag 30.09. des Eintrittsjahres in die erste Primarstufe bis zwei Jahre nach Eintritt in den Kindergarten geleistet werden»).</p> <p>Abs. 2: Es wird begrüsst, dass gemäss Abs. 1 auf Gesuch hin Transportkosten, die aufgrund pädagogisch-therapeutischer Massnahmen entstehen, für Kinder vergütet werden. Stossend und rechtsungleich wird hingegen erachtet, dass neu Jugendlichen, welche selbständig und ohne Begleitung den Weg zwischen Wohnort und Durchführungsstelle bewältigen können, künftig die Transportkosten im Unterschied zu den Transportkosten für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten (Abs. 1) nicht mehr finanziert werden sollen.</p> <p>Analog den Überlegungen bei REVOS 2020 (rev. VSG, BVSV) sollen die Kosten einer <i>unerlässlichen</i> Begleitperson vergütet werden können (vgl. Art. 19, Abs. 3 BVSV Vernehmlassungsversion: «Zusätzlich werden die Kosten für eine unerlässliche Begleitperson vergütet.»)</p>	<p>Abs. 1 anpassen: «Die zuständige Stelle gewährt den gemäss. Art. 93, Abs. 1, lit. a. anspruchsberechtigten Kindern vor Eintritt in den Kindergarten auf Gesuch hin Beiträge für Transportkosten, die aufgrund bewilligter pädagogisch-therapeutischer Massnahmen entstehen.»</p> <p>Abs. 2 anpassen: «Die zuständige Stelle gewährt Jugendlichen nach Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr auf Gesuch hin Beiträge für Transportkosten, die aufgrund bewilligter pädagogisch-therapeutischer Massnahmen entstehen wenn diesen gestützt auf diese Verordnung eine pädagogisch-therapeutischen Massnahme bewilligt wurde und sie aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Durchführungsstelle nicht selbstständig bewältigen können.»</p> <p>Neuer zusätzlicher Artikel 3 einfügen (in Analogie zu Art. 19, Abs. 3 BVSV Vernehmlassungsversion): «Beiträge für Transportkosten von Begleitpersonen gewährt die zuständige Stelle auf Gesuch und nur dann, wenn diese gestützt auf diese Verordnung eine pädagogisch-therapeutischen Massnahme bewilligt wurde und eine Begleitperson unerlässlich ist.»</p>
<p>Artikel 115 Abklärung</p>	<p>Abs. 2: Es wird grundsätzlich begrüsst, dass Abklärungsstellen unabhängig gegenüber den durchzuführenden Stellen sein sollen (vgl. Vortrag: «Es soll also wann immer möglich vermieden»)</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>werden, dass die durchführende und die abklärende Stelle – namentlich Personen – identisch ist»). Wir verweisen darauf hin, dass solche Grundsatzkriterien bezüglich Abklärungsstellen im Bereich der sozialen Leistungsangebote möglichst einheitlich definiert werden sollen (vgl. auch Bereich Erwachsene Menschen mit Behinderungen (BGL, BLV). Abweichungen können legitim sein, sollen aber konzise begründet werden.</p>	